

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Apostelgymnasiums, Gymnasium Biggestraße 2, 50931 Köln in Köln-Lindenthal zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	27.11.2017
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	04.12.2017
Rat	19.12.2017

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Apostelgymnasiums, Gymnasium Biggestraße 2, 50931 Köln in Köln-Lindenthal zum Schuljahr 2018/19 von 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2018/19.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Apostelgymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 5 Zügen in der Sekundarstufe II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

Stark steigende Schülerzahlen, eine Schulstruktur im Wandel mit einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Gymnasialplätzen, Gesamtschulplätzen und insbesondere in den rechtsrheinischen Stadtgebieten auch an Realschulplätzen, verbunden mit dem Umstand, dass viele Schulbaumaßnahmen sehr lange dauern, führen dazu, dass seit mehreren Jahren den Wünschen nach Gymnasialplätzen und im Rechtsrheinischen auch an Realschulplätzen nur dadurch entsprochen werden kann, dass eine Reihe von Schulen entweder über die nach Raumprogramm vorgesehene Kapazität hinaus Klassen bildet (entweder im Vorgriff auf Erweiterungsbauten bei Nutzung von Fertigbaueinheiten oder durch Ausnutzung von räumlichen Möglichkeiten im Bestand), oder in den gebildeten Klassen die Klassengrößen meist die schulrechtliche Bandbreite zur Klassenbildung voll ausgeschöpft wird. Mit Schreiben vom 15.04.2016 – Mehrklassenbildung an städtischen Gymnasien und Gesamtschulen – hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass sie wiederholte Mehrklassenbildungen kritisch sieht. Diese Praxis soll daher in Zukunft stärker reglementiert werden. Die geänderten Regelungen werden entsprechend auch die Schulform Realschule einbeziehen.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Verwaltung einer weiter gestiegenen Herausforderung gegenüber, auch für die Schuljahre 2018/19 ff gemäß der erwarteten hohen Nachfrage eine ausreichende Zahl an Gymnasial- und Realschulplätzen zur Verfügung zu stellen.

Das Apostelgymnasium hat in den vergangenen Jahren nach Absprache bereits erheblich mehr Klassen gebildet, als laut festgelegter Zügigkeit eigentlich vorgesehen. Dafür wurden vorhandene Räume im Bestand genutzt.

Das Apostelgymnasium führte zum Stichtag 15.10.2016 insgesamt 908 Schüler*innen in rechnerisch 35 Klassen. Unter Berücksichtigung des Anmeldeverfahrens wird die Schülerzahl zum Schuljahr 2017/18 voraussichtlich auf rd. 1.004 Schüler*innen in 39 rechnerischen Klassen ansteigen:

	5.Sj	6.Sj	7.Sj	8.Sj	9.Sj	EF	Q1	Q2	Summe
2016/17	149	137	120	118	80	98	112	94	908
2017/18	176	152	135	121	120	95	98	107	1.004

Durch die Erhöhung der Kapazität auf von 3 auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 5 auf 6 Züge in der Sekundarstufe II können rechnerisch maximal bis zu 931 Schüler*innen¹ in 38 Klassen (G8) aufgenommen werden. Das Apostelgymnasium führt bereits heute, in Bezug auf G8 mehr Schüler*innen, als im Rahmen der 4 / 6 Zügigkeit (G8) vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung von G9 wird die maximale Schülerzahl ab 2025/26 bei rd. 1.044 in 42 Klassen liegen.

Aufgrund der geringeren rechnerischen durchschnittlichen Klassenbildungswerte in der Sekundarstufe II werden im Schuljahr 2022/23 insgesamt 44 Klassen untergebracht werden müssen:

¹ Bei einer Klassengröße von je 29 Schüler*innen in jeder Klasse der Sekundarstufe I und durchschnittlich 19,5 Schüler*innen je Kurs/Klasse in der Sekundarstufe II

	5.Sj	6.Sj	7.Sj	8.Sj	9.Sj	10 Sj.	EF	Q1	Q2	Summe
2017/18	176/ 6*	152/ 5	135/ 5	121/ 4	120/ 4		95/5	98/ 5	107/ 5	1.004/ 39
2018/19 **	116/ 4	176/ 6	152/ 5	135/ 5	121/ 4		120/ 6	95/ 5	98/5	1.013/ 40
2019/20 ***	116/ 4	116/ 4	176/ 6	152/ 5	135/ 5		121/ 6	120 /6	95/5	1.031/ 41
2020/21	116/ 4	116/ 4	116/ 4	176/ 6	152/ 5		135/ 7	121 /6	120/ 6	1.052/ 42
2021/22	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	176/ 6		152/ 8	135 /7	121/ 6	1.048/ 43
2022/23	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4		176/ 9	152 /8	135/ 7	1.043/ 44
2023/24	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4		116/ 6	176 /9	152/ 8	1.024/ 43
2024/25	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4		116 /6	176/ 9	988/ 39
2025/26	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 6		116/ 6	928/ 36
2026/27	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 6	116 /6		928/ 36
2027/28	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 4	116/ 6	116 /6	116/ 6	1044/ 42

(*Schüler-/Klassenzahl, bzw. rechnerische Kurszahl in der SII; ** letzter Jahrgang G8, *** erster Jahrgang G9)

Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Eine Erweiterung der Zügigkeit des Apostelgymnasiums war in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 nicht berücksichtigt.
- Die aktuelle Schüler- und Klassenzahl zeigt, dass die schulrechtliche Erweiterung der Schule grundsätzlich mit den vorhandenen Räumen abgebildet werden kann. Die Verwaltung weist aber darauf hin, dass nach ihrer Einschätzung bei der bereits erreichten Schulgröße ohne zusätzliche (Fach-)Räume, einschließlich Sportübungseinheiten ein hoher organisatorischer Aufwand durch die Schule erforderlich ist, um den Fachunterricht ohne Qualitätseinbuße anbieten zu können.
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie einem rasant fortschreitenden, nachfragebedingten strukturellen Wandel in der Schullandschaft ergibt. Die Erhöhung der Kapazität des Apostelgymnasiums trägt letztlich zur stadtweiten Abmilderung des Schulbaunotstandes bei.
- Die Verwaltung behält sich daher vor, die schulrechtliche Erweiterung zu einem geeigneten Zeitpunkt zurückzunehmen, wenn im Stadtgebiet alternative zusätzliche Schulplätze geschaffen werden konnten, um die Raumsituation des Apostelgymnasiums als eine Maßnahme zur Qualitätssicherung des Unterrichts zu verbessern.

(2) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

Die vorhandenen Raumkapazitäten der Schule sind auf 3 Züge Sekundarstufe I und 5 Züge Sekundarstufe II ausgelegt. Unter Berücksichtigung von G8 stehen der Schule ausreichend Unterrichts- und Fachräume zur Verfügung.

Allerdings wurden am Gymnasium Biggestraße bereits in der Vergangenheit regelmäßig Mehrklassen gebildet, so dass die Klassenanzahl in der Sekundarstufe I bereits jetzt einer 4-Zügigkeit entspricht. Der entsprechende Raumbedarf wurde durch Einbeziehung der Ganztagsräume gedeckt.

Bei einer Rückkehr der Schule zu G9 ist der Raumbedarf nur durch Einbeziehung weiterer Räume aus dem Bereich Kunst und Musik sowie Ganztags zu decken. Nach Einschätzung der Verwaltung ist dies durch ein entsprechendes organisatorisches und pädagogisches Konzept möglich.

(3) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz des Apostelgymnasiums wurde gebeten, zur schulrechtlichen Erweiterung der Zügigkeit eine entsprechende Stellungnahme abzugeben. Das Votum wird spätestens bis zur Sitzung des Rates nachgereicht.
- Unabhängig vom Votum der Schulkonferenz empfiehlt die Verwaltung aufgrund des hohen Bedarfs an Schulplätzen, die Sicherung von Schulplätzen in diesem Fall nicht erneut als Mehrklasse, sondern im Rahmen der Zügigkeitserhöhung rechtssicher zu ermöglichen.

(4) Personalkosten

- Die Berechnung der Schulsekretariatsstunden erfolgt jährlich u.a. auf Basis der zu erwartenden Schülerzahlen sowie unter Sicherstellung einer Grundversorgung. Da der voraussichtliche Schülerbestand zum Schuljahr 2018/19 bereits die zu beschließende Zügigkeitserweiterung abbildet, sind keine zusätzlichen Personalkosten zu erwarten.

(5) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(6) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Apostelgymnasiums, Gymnasium Biggestraße 2, 50931 Köln in Köln-Lindenthal zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

SK Beschluss vom xxx